



Wasserreglement

Einwohnergemeinde Ried-Brig

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art 1 Normen.....	3
	Art 2 Aufsichtsbehörde	4
	Art 3 Geltungsbereich des Reglements.....	4
	Art 4 Aufgabe	4
	Art 5 Pflicht zur Wasserabgabe	4
	Art 6 Pflicht zum Wasserbezug	5
	Art 7 Wasserbezug	5
	Art 8 Gewässerschutz	5
II.	An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements	5
	Art 9 Wasseranschluss Anmeldung	5
	Art 10 Bauwasserabgabe, Verrechnung	5
	Art 11 Abonnementsinhaber	6
	Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements.....	6
	Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses	6
III.	Erschliessung	7
	Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP.....	7
	Art 15 Art der Erschliessung	7
	Art 16 Schutzzonen	8
	Art 17 Private Anlagen der Wasserversorgung	8
IV.	Verteilnetz und technische Vorschriften	8
	Art 18 Definition, Besitzstand	8
	Art 19 Ausbau des Verteilnetzes innerhalb der Bauzonen	9
	Art 20 Definition	9
	Art 21 Anschlussstelle	9
	Art 22 Verbot der Überleitung.....	9
	Art 23 Grundsatz der besonderen Zuleitung.....	9
	Art 24 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebertainnen	10
	Art 25 Durchleitungsrecht	10
	Art 26 Privatleitungen	10



V.	Hausinstallationen.....	11
	Art 27 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung	11
VI.	Wasserzähler	11
	Art 28 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation.....	11
	Art 29 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen	12
	Art 30 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz	12
	Art 31 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung	13
	Art 32 Wasserverluste	13
	Art 33 Unbefugter Wasserbezug	13
	Art 34 Sperrung der Wasserabgabe.....	13
	Art 35 Einschränkungen bei Brandfällen	14
VII.	Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist.....	14
	Art 36 Grundsatz der Wassergebührenerhebung	14
	Art 37 Erschliessungsbeiträge.....	15
	Art 38 Tarif / Genehmigung	15
	Art 39 Ausnahmefälle.....	15
	Art 40 Rechnungstellung / Zahlungsfrist	15
	Art 41 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung	16
VIII.	Besondere Betriebsvorschriften	16
	Art 42 Öffentliche Hydranten.....	16
	Art 43 Abgeltung von Sonderleistungen	16
	Art 44 Haftung	16
IX.	Schluss- und Strafbestimmungen	17
	Art 45 Strafbestimmungen.....	17
	Art 46 Rechtsmittelverfahren.....	17
	Art 47 Tarifierpassungen.....	17
	Art 48 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse.....	17
X.	Anhang / Gebühren und Tarife	17
XI.	Tarife der Anschluss- und Benützungsgebühren (Alle Beträge ohne MWST) ...	17
	Art 49 Einmalige Anschlussgebühren	17
	Art 50 Bauwasser	18
	Art 51 Jährliche Grundgebühren/Minimalgebühr	18
	Art 52 Tarife der jährliche Verbrauchsgebühren (Preis pro m3).....	18



Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (SR 817.02);
- die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02);
- die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16. Dezember 2016 (SR 817.024.1);
- das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.022.11);
- die kantonale Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21. Dezember 2016;
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004;
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SR.VS 312.0, EGStPO);
- das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (SRVS 173.1, RPfIG);
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (SR.VS 172.6).

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Normen

¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).



Art 2 Aufsichtsbehörde

- ¹Die Wasserversorgung der Gemeinde Ried-Brig untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben.
- ²Private Wasserversorgungen unterliegen der Aufsichtspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art 3 Geltungsbereich des Reglements

- ¹Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.
- ²Für nicht geregelte Spezialfälle wird der Gemeinderat ermächtigt, Sonderregelungen auf vertraglicher Basis zu treffen.

Art 4 Aufgabe

- ¹Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität zu versorgen und gleichzeitig Wasser für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.
- ²Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht, ausgenommen bei Brandfällen, allen anderen Verwendungszwecken vor.
- ³Die Gemeinde führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Sie übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.
- ⁴Kontrolle und Aufsicht: Die Gemeinde, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richten sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Gemeinde ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig zu überwachen und zu unterhalten.
- ⁵Die Gemeinde informiert mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers.

Art 5 Pflicht zur Wasserabgabe

- ¹Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.
- ²Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Trinkwasser selbst beschaffen.
- ³Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.



Art 6 Pflicht zum Wasserbezug

¹Die Einwohner der Gemeinde Ried-Brig im Bereich der Wasserversorgung sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

²Private Wasserversorgungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art 7 Wasserbezug

¹Alle Wasserbezüge werden mit Wasserzählern ermittelt und nach verbrauchsabhängigen Gebühren fakturiert.

Art 8 Gewässerschutz

¹Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderung zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben werden.

²Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

II. An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements

Art 9 Wasseranschluss Anmeldung

¹Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen.

Art 10 Bauwasserabgabe, Verrechnung

¹Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

²Die Verrechnung des Bauwassers erfolgt in der Regel mittels einer Pauschale auf Grund des gemeldeten Bauvolumens nach SIA-Norm.

³Auf Gesuch kann das Bauwasser mittels eines Bauwasserzählers erhoben werden. Über den Einsatz mit einem Bauwasserzähler entscheidet die Gemeinde.

⁴Einschränkungen zur Sicherstellung des allgemein nötigen Trink- und Löschwassers bleiben jederzeit vorbehalten. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.



Art 11 Abonnementsinhaber

- ¹Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten.
- ²Für die Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das Gleiche gilt auch für Liegenschaften (z.B. Reihenbauten u.a.) mit gemeinsamer Zuleitung und Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebende Rechnung haften gegenüber der Gemeinde nur die Eigentümer der Liegenschaft, bzw. Baurechtsberechtigte oder deren Rechtsvertreter.
- ³Die Stockwerkeigentümer, Miteigentümer und Eigentümer von Reihenbauten haben der Gemeinde einen Vertreter bekanntzugeben.
- ⁴Eine vorübergehende Wasserabgabe an Pächter eines Grundstückes, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten kann bewilligt werden.

Art 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Aufhebung eines Abonnements

- ¹Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit.
- ²Jede Handänderung einer an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfall haften der bisherige und der neue Eigentümer für ausstehende Gebühren solidarisch.
- ³In Konkursfällen, bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften, erfolgt eine uneingeschränkte Weiterlieferung des Wassers nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft eine Kautionsleistung für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.
- ⁴Der Anschluss kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.
- ⁵Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen und zu plombieren. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die jeweilige Zuleitung stillgelegt werden.

Art 13 Stilllegung und Aufhebung des Anschlusses

- ¹Unbenutzte Anschlussleitungen können von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers stillgelegt, d.h. von der Versorgungsleitung abgetrennt oder abgesperrt werden, sofern eine Wiederinbetriebnahme innert 12 Monaten nicht glaubhaft dargelegt wird.
- ²Will ein Eigentümer einen Anschluss gänzlich aufheben und kein Wasser mehr beziehen, so muss er dies der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitteilen.
- ³Der Anschluss ist auf Kosten des Eigentümers so nahe wie möglich vom Leitungsnetz bzw. beim T-Stück abzutrennen. Ist ein Schieber vorhanden, ist dieser zu schliessen und zu plombieren.



⁴Der gemeindeeigene Wasserzähler kann für Kontrollzwecke montiert bleiben. Es werden keine Gebühren mehr in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Zähler (z.B. Frost) gehen zu Lasten des Eigentümers.

⁵Objektanschlussleitungen und Objektinstallationen bleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

⁶Der Gemeinde muss gemeldet werden, sobald wieder Wasser bezogen wird. Bei unbefugtem Wasserbezug werden nebst den Verbrauchsgebühren auch die Grundgebühren rückwirkend für ein Jahr in Rechnung gestellt. Eine Busse bleibt vorbehalten.

⁷Solange der Anschluss nicht formell aufgehoben wurde, bleiben die Gebühren geschuldet.

⁸Bei einer Aufhebung des Wasseranschlusses werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

III. Erschliessung

Art 14 Generelle Wasserversorgungsplanung GWP

¹Die Gemeinde erstellt eine kurz-, mittel- und langfristige Netzplanung.

²Der Perimeter der Netzplanung umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

³Die Planung ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Zonennutzungsplanung, zu aktualisieren.

Art 15 Art der Erschliessung

¹Eine Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Groberschliessung der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen. Innerhalb dieser Bauzonen erstellt sie die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

²Ausserhalb der Bauzone kann die Gemeinde die öffentliche Erschliessung in folgenden Fällen selber vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

³Die Begünstigten tragen grundsätzlich die Baukosten. Besteht ein öffentliches Interesse, so kann sich die Gemeinde am Bau beteiligen.

⁴Die Groberschliessung der erschlossenen Bauzonen geht zu Lasten der öffentlichen Hand.

⁵Die Feinerschliessung (in der Regel bis zu 100 m ab Parzellenrand) geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.



Art 16 Schutzzonen

¹Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind vom Kanton zu genehmigen und in den Zonen-nutzungsplan aufzunehmen.

²Die Eigentümer von Grundstücken in den Schutzzonen müssen sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die für die Schutzzonen festgelegten Bestimmungen halten und ihre Pächter, Mieter oder Baurechtsnehmer entsprechend informieren.

Art 17 Private Anlagen der Wasserversorgung

¹Die private Erschliessung ausserhalb der Bauzone durch bauwillige Eigentümer erfolgt vollumfänglich auf ihre Kosten. Sie darf jedoch nur im Einverständnis mit der Ge-meinde sowie gemäss den technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

²Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt überneh-men, wenn ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht und die Leitungen ge-mäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfachs (SVGW) er-stellt wurden.

IV. Verteilnetz und technische Vorschriften

A) Hauptleitung

Art 18 Definition, Besitzstand

¹Als Hauptleitungen gelten all jene der Wasserversorgung gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten be-stimmt sind.

²Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchlei-tungsrecht, ohne Entschädigung, auf Privatgrundstücken zu. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der Wasserversorgung priva-ten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

³Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitung sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff Schweizerisches Zi-vilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Schieber zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁴Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr zu entrichten.



Art 19 Ausbau des Verteilnetzes innerhalb der Bauzonen

¹Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen.

²Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone gehen zu Lasten der Bezüger.

B) Zuleitung

Art 20 Definition

¹Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet. Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses.

Art 21 Anschlussstelle

¹Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers die Anschlussstelle und die zulässige Art der Objektanschlussleitung, wobei der Absperrschieber so nahe wie möglich an der Versorgungsleitung zu montieren ist.

²Beim Ersatz oder bei der Reparatur einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung darf die Gemeinde auch den privaten Anschluss der Objektanschlussleitung ersetzen. Ist der Anschluss nicht mehr in einem funktionstüchtigen Zustand gehen die Kosten (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) zu Lasten des Grundeigentümers, ansonsten zu Lasten der Gemeinde. Fehlt der Absperrschieber, wird dieser auf Kosten des Grundeigentümers (inkl. Grab- und Spitzarbeiten) eingebaut.

³Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt. Dasselbe gilt für Verbindungen zwischen privaten und öffentlichen Trinkwassernetzen.

Art 22 Verbot der Überleitung

¹Es ist den Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

²Die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler sowie das Öffnen von plombierten Ventilen sind verboten.

Art 23 Grundsatz der besonderen Zuleitung

¹Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.



²Kann die Zuleitung nicht direkt an der Hauptleitung angeschlossen werden oder muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, ist der Bauherr oder dessen Vertreter für die allfälligen Durchleitungsrechte bei den Besitzern/Eigentümern der Privatleitungen oder Parzellen besorgt (Art. 11, Absatz 3). Die Eintragung im Grundbuch geht zu Lasten des Bezügers. Eine Bestätigung aller Durchleitungsrechte muss, zusammen mit dem Anschlussgesuch Trinkwasser, der Gemeinde abgegeben werden.

Art 24 Ausführung der Zuleitung, Kosten, Schiebertafeln

¹Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden.

²Alle mit der Erstellung der Zuleitung und dem Unterhalt verbundenen Kosten sind vom Bauherrn/Eigentümer zu tragen.

³Zuleitungen sind nach dem Stand der Technik (SVGW) zu erstellen und zu unterhalten.

⁴Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden bevor Anschluss und Leitung vom Brunnenmeister der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster aufgenommen sind.

⁵Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann.

⁶Die Gemeinde kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Schiebertafeln anbringen.

Art 25 Durchleitungsrecht

¹Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt. Spätere Anpassungen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art 26 Privatleitungen

¹Privatleitungen sind ab dem öffentlichen Netz mit kunststoffummantelten Stahlrohren zu erstellen.

²Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Der Unterhalt geht zu Lasten des Besitzers oder des Begünstigten.

³Die Gemeinde hat das Recht, die Leitungen als auch die Funktionstüchtigkeit dieser jederzeit kontrollieren zu lassen. Den zuständigen Gemeindeverantwortlichen ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes jederzeit Zutritt zu den Liegenschaften und den betreffenden Räumen zu gestatten.

⁴Schadhafte oder fehlerhafte Leitungen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme, oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist, behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde



ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Liegenschaftseigentümer ausführen zu lassen.

V. Hausinstallationen

Art 27 Definition, Ausführung, technische Vorschriften, Meldepflicht, Prüfung

¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler bezeichnet.

²Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

³Für die Projektierung und Ausführung sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) massgebend. Alle Arbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

⁴Jede Neuinstallation oder Abänderung vor dem Wasserzähler ist vom Installateur auf dem von der Gemeinde erhältlichen Formular anzumelden und deren Ausführungsbeurteilung abzuwarten.

⁵Die Gemeinde ist berechtigt, Hausinstallationen prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt nach den Leitsätzen des SVGW.

⁶Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

⁷Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen sind nach dem Stand der Technik zu sanieren. Die Gemeinde kann eine Sanierungsfrist verfügen. Unterlässt der Abonnent dies, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten durch einen Dritten beheben zu lassen.

⁸Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechen.

VI. Wasserzähler

Art 28 Eigentum, Haftung, Beschädigung, Manipulation

¹Die Wasserabgabe erfolgt nur über Wasserzähler. Die Gemeinde stellt für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler zur Verfügung.

²Für bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu installieren, muss der Abonnent auf eigene Kosten die erforderliche Installationsänderung sofort erstellen lassen.

³Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler) müssen von der Gemeinde bezogen werden. Der Einbau erfolgt auf Kosten des Wasserbezügers. Der Erwerb eines Unterzählers erfolgt zu Selbstkostenpreisen.



⁴Der Ein- und Ausbau der Wasserzähler erfolgt durch die Gemeinde oder einen von der Gemeinde beauftragten Installateur. Die Einbaukosten gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.

⁵Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt in der Regel automatisiert. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes mittels Selbstdeklaration oder anderer geeigneter Übermittlungsverfahren. Die Gemeinde nimmt Stichproben vor.

⁶Dem Gemeindepersonal ist jederzeit Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren. Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Der Abonnent haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der Gemeinde vorbehalten.

⁷Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

⁸Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der Gemeinde zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut und abgelesen werden kann. Zusätzlich muss der Standort dauernd vor äusseren Einflüssen geschützt sein.

⁹Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so muss er die Gemeinde sofort benachrichtigen.

Art 29 Wasserzähler für Bauwasser/Veranstaltungen/Ausstellungen

¹Die Gemeinde kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Veranstaltungen und Ausstellungen u.a. durch Wasserzähler feststellen.

²Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler hat der Nutzer zu tragen. Gemäss dem Leitsatz des Verursacherprinzips werden die Arbeiten auf Regie ausgeführt.

³Die Ermittlung der Wasserzählerstände findet in der Regel einmal jährlich statt. Es steht der Gemeinde indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren oder längeren Zeitabständen ablesen zu lassen.

⁴Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist.

⁵Art und Grösse des Schachtes werden von der Gemeinde bestimmt und die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art 30 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz

¹Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen Genauigkeit ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die Gemeinde die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen.

²Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 %.



³Wenn infolge einer Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge im Einvernehmen mit dem Bezüger, unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauchs vor und nach der Störung, durch die Gemeinde bestimmt.

Art 31 Einschränkung der Wasserabgabe, Verbot der Wasserverschwendung

¹In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- oder Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann eine Einschränkung, bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden.

²Bei Wasserknappheit oder Lieferunterbrüchen (höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Unfälle, ungenügende Quellschüttungen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Ersatz oder Erweiterung der Anlagen, Brandfall oder andere Notlagen) ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe sektorenweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu untersagen.

³Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch solche Massnahmen entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

⁴Solche Unregelmässigkeiten des Wasserzuflusses werden nach Möglichkeit durch entsprechende Veröffentlichung vorher angezeigt und sind vom Abonnenten zu beachten.

⁵Jede Wasserverschwendung soll verhindert werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art 32 Wasserverluste

¹Die Gemeinde nimmt bei Verdacht auf Wasserverluste nach Vorankündigung alle notwendigen Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten in den privaten Anlagen und Installationen vor.

²Alle Kosten von Leitungs- und Leckortungen, Reparaturen etc. werden nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Leitungsbesitzers verrechnet.

Art 33 Unbefugter Wasserbezug

¹Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art 34 Sperrung der Wasserabgabe

¹Eine teilweise oder gänzliche Sperrung der Wasserabgabe mittels anfechtbarer Verfügung des Gemeinderates ist unter Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zulässig:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;



- c) bei unerlaubten Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei ergebnisloser Betreibung;
- e) wenn trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden;
- f) wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- g) wenn den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- h) wenn durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benutzer oder die Trinkwasserversorgung erfolgen;

Die Einschränkung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art 35 Einschränkungen bei Brandfällen

¹Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug – insbesondere bei Sprinkleranlagen und dergleichen – einzuschränken, um den Brandschutz auch im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die Gemeinde keine Haftung.

VII. Gebühren, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Art 36 Grundsatz der Wassergebührenerhebung

¹Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten werden Gebühren erhoben.

²Planung, Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgung, müssen grundsätzlich selbsttragend sein und dürfen den ordentlichen Haushalt der Gemeinde nicht belasten.

³Das Reglement umfasst die folgenden Gebührenarten:

- a) Anschlussgebühren
- b) Bauwasser
- c) Grund- und Gebrauchsgebühren

⁴Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Anlageteile decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

⁵Die Gebühren sind verursachergerecht auszugestalten.

⁶Die einmaligen Anschlussgebühren sowie Erschliessungsbeiträge werden der Investitionsrechnung gutgeschrieben.

⁷Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen.



⁸Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art 37 Erschliessungsbeiträge

¹Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer öffentlichen Leitung oder einer anderen Anlage und Einrichtung der Wasserversorgung in besonderer Weise Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, können im Umfang des Mehrwertes zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung verpflichtet werden.

Art 38 Tarif / Genehmigung

¹Die Wassergebühren werden vom Gemeinderat erlassen und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung sowie des Staatsrats. Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Tarifspanne gemäss Anhang fest (abhängig von den Vorjahresrechnungen, dem Budget und dem mittelfristigen Finanzplan). Es wird vom Gemeinderat innerhalb der vorgegebenen Spanne eine einheitliche Gebühr für sämtliche Gebührenpflichtige festgesetzt.

²Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

³Auf diese Gebühr kann die Gemeinde nur dann verzichten, wenn die Zuleitung unterbrochen, verzapft oder plombiert werden kann. Die Kosten für diese Arbeit gehen zu Lasten der Abonnenten.

⁴Die Aufwendungen für eine erneute Anbindung werden in Regie fakturiert.

Art 39 Ausnahmefälle

¹Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen.

Art 40 Rechnungstellung / Zahlungsfrist

¹Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

²Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

³Die Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich an den Schuldner. Schuldner der Gebühren ist der Grundeigentümer

⁴Im Fall eines Baurechts gilt der Baurechtsnehmer als Schuldner. Der Grundeigentümer haftet solidarisch.

⁵Pro Zähler wird nur eine Rechnung erstellt. Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümer mit einem einzigen Wasserzähler müssen der Gemeinde einen Vertreter (z.B. Verwalter) für die Rechnungsstellung und die Bezahlung melden. Die einzelnen Eigentümer haften solidarisch nach ihren Anteilen.



⁶In Alpsiedlungen kann mit Zustimmung aller Liegenschaftsbesitzer nur ein Zähler eingebaut werden. Die Gesamtkosten (Grundgebühren und Wasserbezug ab Zähler) werden anschliessend auf die Eigentümer aufgeteilt.

⁷Im Falle eines Eigentümer- oder Bezügerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.

⁸Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

⁹Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein Verzugszins berechnet wird.

Art 41 Auslagerung Gebührenerhebung und Inkasso an eine Drittunternehmung

¹Bei der Einführung der Wasserzähler ist vorgesehen, dass die Zählerauslesung effizient, medienbruchfrei und automatisiert erfolgen soll.

²Die Gemeinde kann die Zählerauslesung, die Rechnungsstellung sowie das Inkasso ganz oder teilweise an eine Drittunternehmung (z.B. lokaler Stromlieferant) delegieren. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

VIII. Besondere Betriebsvorschriften

Art 42 Öffentliche Hydranten

¹Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken (inkl. Übungen). Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der Gemeinde ist verboten.

²Hydranten, Schieber und Schiebertainnen sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

³Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten wird von der Gemeinde erteilt. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

⁴Jeder Wasserbezug ab Hydrant ist melde- und gebührenpflichtig (Fahrzeuge Kanalreinigung, Strassenreinigung, Baustellen, mobile WC-Anlagen etc.).

Art 43 Abgeltung von Sonderleistungen

¹Für den Fall, dass eine private Trinkwasserleitung nicht innert nützlicher Frist repariert werden kann und eine Notleitung erstellt werden muss, werden alle Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art 44 Haftung

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der Wasserversorgung oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.



IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Art 45 Strafbestimmungen

¹Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder nachweislicher Wasserverschwendung ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen bis zu Fr. 20'000.- auszusprechen.

Art 46 Rechtsmittelverfahren

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege VVRG.

²Gegen einen verwaltungsstrafrechtlichen Strafscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Strafscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden. Die EGStPO und die StPO sind anwendbar.

Art 47 Tarifierpassungen

¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements fest.

²Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat.

Art 48 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Reglemente, Bestimmungen und Vorschriften aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sowie nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

X. Anhang / Gebühren und Tarife

XI. Tarife der Anschluss- und Benützungsgebühren (Alle Beträge ohne MWST)

Art 49 Einmalige Anschlussgebühren

¹Die einmaligen Anschlussgebühren werden auf dem gesamten Versorgungsgebiet nach dem Bauvolumen SIA 116 berechnet.

²Wohnbauten Fr. 3.- bis 4.-/m³



³Gewerbebauten Fr. 2.- bis 3.-/m³

⁴Ökonomiegebäude/Stall Fr. 1.- bis 2.-/m³. (1 – 1'000 m³)

Pro weitere 500 m³ wird der Ansatz jeweils um ¼ bis auf einen Minimalansatz von Fr. 0.25/m³ reduziert.

Art 50 Bauwasser

¹ Das Bauwasser wird mit pauschal 10% der einmaligen Anschlussgebühr berechnet.

Art 51 Jährliche Grundgebühren/Minimalgebühr

¹Die Grundgebühr pro Anschluss, bzw. Wohneinheit, Gewerbebetrieb etc. beinhaltet eine Zählermiete, einen Beitrag an der Grundinfrastruktur (Betrieb und Unterhalt) sowie 150 m³ Trinkwasser.

²Grundgebühr Fr. 120.- bis 140.-

Art 52 Tarife der jährliche Verbrauchsgebühren (Preis pro m³)

¹Einheitstarif Fr. 0.80 bis 1.00 pro m³

²Diese Tarife werden für denjenigen Teil der verbrauchten Wassermenge angewendet, welche die in der Grundgebühr enthaltene Wassermenge übersteigt.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2017.

Genehmigt an der Urversammlung vom 16. November 2017.

Urban Eyer

Romeo Blatter

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 21. Februar 2018.